

## Merkblatt für die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Brennholzlagerung im Außenbereich

### **Vorzulegende Antragsunterlagen bei der Unteren Naturschutzbehörde:**

1. Formloser schriftlicher Antrag des holzheizenden Haushalts mit Angaben zur
  - Anschrift
  - Flurstücksnummer
  - Gemarkung
  - Telefonnummer
2. Einverständniserklärung des Eigentümers (falls nicht identisch mit dem Antragsteller)
3. Aktuelle Bestätigung über den Heizstatus (Vollheizer oder Teilheizer) vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger (die für das Kreisgebiet zuständigen Bezirksschornsteinfeger verfügen über das benötigte Formular).
4. Lageplan mit Darstellung der Grundstücksgrenzen und skizzenhafter Darstellung der Lagerung (je nach Standort bevorzugt bzw. ausschließlich in Wegnähe).

### **Nach Vorlage des Antrags erfolgt eine materielle-fachliche Prüfung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eignung und Zulässigkeit des Standortes**

Generelle Unzulässigkeiten (beispielhaft):

- Lagerung in Naturschutzgebieten, auf geschützten Landschaftsbestandteilen, auf Biotopflächen (Mager-/ Feuchtgrünland, Röhrichtflächen, Lebensraumtypen etc.)
- Lagerung im 10m-Bereich von Gewässern

(Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand und Kosten kann eine eigene Vorprüfung des Antragstellers über das Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS) zur standörtlichen Einschätzung vorab hilfreich sein).

### **Wichtige Hinweise für die Antragstellung:**

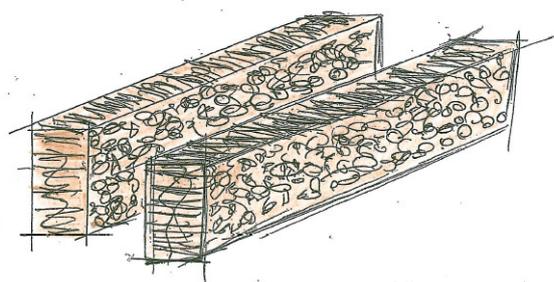
- Jeder einzelne Haushalt ist antrags- und nachweisverpflichtet.
- Die Genehmigung wird personenbezogen erteilt und ist weder auf andere Grundstücke noch auf andere Personen übertragbar.
- Die Lagerung von Holz, welches nicht der Feuerung des eigenen Haushaltes dient, ist nicht gestattet.
- Die Erteilung einer Genehmigung bleibt dem Prüfergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

- Eine evtl. Genehmigung wird unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt, für den Fall, dass Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht eingehalten werden. Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass in Zukunft Umstände eintreten bzw. neue Erkenntnisse gewonnen werden könnten, welche die untere Naturschutzbehörde eventuell dazu veranlassen müssten, von der Genehmigung wieder Abstand zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in Zukunft Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Holzlagerung ergeben, die derzeit noch nicht bestehen, auf welche die untere Naturschutzbehörde aber möglicherweise zu gegebener Zeit verweisen müsste.
- Zur Kompensation bzw. Vermeidung der verbleibenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ist für jeweils 25 Ster ein regionaltypischer hochstämmiger Obstbaum auf dem betreffenden Grundstück neu zu pflanzen.
- Die Genehmigung ist gebührenpflichtig

**Folgende Anforderungen sind bei der Lagerung zwingend einzuhalten:**

- a. Gelagert werden darf ausschließlich geschnittenes Waldholz.  
Die Lagerung von Paletten, Bauholz, Langholz sowie sonstige brennbare Holzmaterialien ist nicht gestattet.
- b. Eine Abdeckung des Holzes mit bunten Planen, Wellblech, Teerpappen etc. ist grundsätzlich nicht zulässig.
- c. Als Einschränkung hiervon ist lediglich eine randbündige Abdeckung der Oberseite des Holzstapels mit dunkler Folie (z.B. in braun oder dunkelgrün) zulässig, wenn darüber eine mindestens einreihige Holzabdeckung erfolgt.
- d. Jegliche Umbauung, Überdachung oder Einfriedung der Holzstapel sind unzulässig.
- e. Jegliche Bodenbefestigungen sowie Auffüllungen auch unterhalb des Holzlagers sowie zur Herstellung einer Zufahrt sind unzulässig.
- f. Innerhalb der zulässigen Gesamtlagermenge sind die folgenden Vorgaben zur Kubatur einzuhalten (siehe Skizze):
  - Höhe des Holzlagers 1,80m bis max. 2,00m
  - Länge des Holzlagers 12,50m bis max. 15,00m
  - Möglichst zweireihiges Setzen des Holzes mit 1,00m Mittelgang (bei 50 Ster zulässiger Gesamtlagermenge verbindliche Lagerform)



Höhe:  
1,80- max. 2,00 m

Breite:  
1,00 m/1,00 m/1,00 m

Länge:  
12,50- max. 15,00 m